

Dornbirner Gemeindeblatt.

Achter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 50.

Sonntag, 16. Dezember.

1877.

Kundmachungen.

Auf Grund einer am 15. Mai 1837 von der damaligen Gemeindevorsteherung erlassenen Kundmachung und in Folge Beschlusses unseres Forst-rathes vom 12. d. Mts. wird hiermit bezüglich des **Floßholzsammelns** Folgendes verordnet:

1. Wird in Zukunft das Sammeln von Floßholz nur dürftigen einheimischen Familien und zwar gegen Erlaubnißscheine gestattet.
2. Wer sich um die Ertheilung eines Erlaubnißscheines bewerben will, hat sich alljährlich im Monate Jänner bei dem Armenpfleger zu melden. Die Scheine werden nur für das laufende Jahr gültig ausgestellt.
3. Der Inhaber eines solchen Scheines darf denselben an keine andere Person überlassen und muß ihn wegen allenfällig nothwendiger Vorweisung beim Holz sammeln stets bei sich tragen.
4. Darf nur kleines Holz gesammelt werden, welches mit keinem Zeichen versehen ist; größere Holzstücke und Baubestandtheile, wenn sie auch kein Zeichen (Hauenmal) haben, gehören der Gemeinde und müssen liegen bleiben.